

Der Bundesvorsitzende



DSTG * DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT * Friedrichstraße 169 * 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Die Vorsitzende
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Friedrichstraße 169
10117 Berlin
Telefon: 030 / 20 62 56 600
Telefax: 030 / 20 62 56 601

www.dstg.de
dstg-bund@t-online.de

Per E-Mail an: finanzausschuss@bundestag.de

24. März 2017

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im
Zusammenhang mit Rechteüberlassungen - BT-Drucksache 18/11233-**

Gz: PA 7-18/11233

Ihr Schreiben vom 15. März 2017

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 29. März 2017 im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages.

Für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) nehme ich vorab in schriftlicher Form zu ausgewählten Punkten wie folgt Stellung:

Die DSTG begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf.

Er zielt auf die Umsetzung von Punkt 5 des Aktionsplanes von OECD und G20, wonach im Bereich von Rechteüberlassungen ein unfairen Steuerwettbewerb unter Staaten und damit verbundene schädliche Steuerpraktiken bekämpft werden sollen.

Das nationale Vorgehen ist umso mehr zu begrüßen, weil der OECD-Abschlussbericht eine aus unserer Sicht zu lange Übergangsfrist bis 30. Juni 2021 setzt, um Präferenzregelungen abzuschaffen oder aber den sogenannten „Nexus Approach“ einzuführen. Dieses nationale Vorziehen des Aktionspunktes 5 wird von uns ausdrücklich begrüßt. Eine fast fünfjährige Übergangszeit führt zu nicht gerechtfertigten Steuerausfällen und zu ausreichend Zeit für eventuelle Ausweichstrategien.

Wir gehen sogar noch weiter und halten im Hinblick auf den beabsichtigten zeitlichen Anwendungsbereich (§ 52 Abs. 8a EStG neu: „Aufwendungen, die ab dem 1. Januar 2018 entstehen“) eine frühere Anwendung für geboten. Wir sprechen uns daher für eine Rückwirkung auf den 1. Januar 2017 aus. Eine - begrenzte - Rückwirkung wäre schon deshalb vertretbar, weil sowohl der OECD-Bericht seit einiger Zeit bekannt ist und auch das „4j-Vorhaben“ nicht überraschend kommt. Betroffene Unternehmen können sich also seit einiger Zeit darauf einstellen.

Sorge bereitet uns die Umsetzbarkeit. Auch wenn wir das Vorhaben in aller Deutlichkeit begrüßen, müssen wir doch im Interesse der Rechtsanwender in den Finanzbehörden darauf hinweisen, dass die Norm „4j EStG“ sehr schwierig komponiert ist. Solche komplexen Rechtsgebilde sind schon von Anfang an schwierig zu durchschauen und in ihrer Wirkung kaum abzuschätzen. Wir schließen uns daher dem Votum des Bundesrates an, diese neue Vorschrift alsbald einer sorgfältigen Evaluation zu unterziehen.

Auch in den betroffenen Dienststellen dürfte ein erheblicher Fortbildungsbedarf bestehen, da Papier das Eine, die praktische Umsetzung jedoch das Andere ist. Die Komplexität macht natürlich auch nicht vor den betroffenen Unternehmen und deren Beratern Halt; diese sind jedoch von vornherein besser gerüstet und kennen vor allem ihre eigenen geschäftlichen Sachverhalte besser. Die Finanzverwaltung arbeitet demgegenüber „reaktiv“ und muss auf die Mitwirkungspflicht der Unternehmen setzen, die höchst unterschiedlich ausfallen kann.

Unter dem Gesichtspunkt „praktische Umsetzung/ Handhabbarkeit der Norm“ dürften sich als besonders schwierige Anwendungsbereiche das Tatbestandsmerkmal „Präferenzregime/ Niedrigbesteuerung“ sowie der Ausnahmebereich „Substantielle Geschäftstätigkeit/ Nexus

Approach“ erweisen. Zum einen ist spezielle Kenntnis der sich ständig verändernden ausländischen Präferenzregimes notwendig. Und hinsichtlich der „substantiellen Geschäftstätigkeit“ ist ein Einblick in betriebliche Abläufe notwendig.

Wie schwierig auch dieses Merkmal ist, zeigt sich daran, dass anhand einer Formel ermittelt werden muss, wie die Ausgaben und die Einnahmen des Gläubigers „für die Entwicklung des geistigen Eigentums werts“ zu vergleichen und ins Verhältnis zu setzen sind.

Hierfür wird zunächst ein „qualifizierter Anteil“ dieser Ausgaben sowie dessen Verhältnis zu den Gesamtausgaben für den geistigen Eigentums wert ermittelt. Nur der Anteil der Gesamteinkünfte aus dem geistigen Eigentums wert, der diesem Verhältnis oder Quotienten entspricht, darf durch das Präferenzregime steuerbegünstigt sein. Dies unterstreicht beispielhaft die Komplexität der zu prüfenden Sachverhalte.

Um die Prüfung des neuen § 4j EStG unkompliziert in die Prüfungsprozesse der Steuerfestsetzung einbinden zu können, ist aus Sicht der DSTG sicherzustellen, dass die Prüfung der Präferenzregimes der verschiedenen Länder sowie die Einstufung als schädlich oder unschädlich zentral auf Bundesebene, beispielsweise durch das BMF oder das BZSt, vorgenommen wird. Eine regelmäßig zu aktualisierende Liste mit den getroffenen Feststellungen sollte den Landesfinanzbehörden in Form eines BMF-Schreibens als Arbeitsgrundlage zur Verfügung gestellt werden. Nur so ist einerseits eine bundeseinheitliche und andererseits eine effiziente und ressourcensparende Anwendung des neuen § 4j EStG im Rahmen der Steuerfestsetzung möglich.

Aufgrund des starken internationalen Bezugs und der hohen Komplexität des Nexus-Ansatzes ist die Prüfung und Einstufung der vielen unterschiedlichen Präferenzregimes auf Länderebene aus unserer Sicht nur unter großen Anstrengungen zu gewährleisten.

Als Fachgewerkschaft bestehen wir daher darauf, den Beschäftigten in ausreichendem Maße dafür Arbeitszeit einzuräumen, sie entsprechend fortzubilden und laufend über Entwicklungen zu informieren.

Wir werden also sehr stark darauf zu achten haben, wie ein an sich zu begrüßendes Gesetz auch tatsächlich umgesetzt werden kann.

Papier ist das Eine, die praktische Umsetzung das Andere.

Für eine Fachgewerkschaft ist dies von zentraler Bedeutung.

Die vom Bundesrat angesprochene Gefahr, dass es infolge der Einführung einer Lizenzschranke zu einer Verlagerung von „F&E“ aus Deutschland komme, mag sich im Einzelfall realisieren. Da wir es bei „4j EStG“ mit nahestehenden Personen zu tun haben, ist mit konzern-internen Ausweichstrukturen immer zu rechnen.

Das heutige Modell, nämlich Präferenz-Systeme bei den Lizenzeinnahmen und Normalstrukturen bei den Lizenzausgaben, ist jedoch ein verdecktes und intransparentes Subventionssystem; wenn es nicht so wäre, hätte sich ja nicht die OECD auf den Weg gemacht.

Es wäre dann aber allemal ehrlicher und transparenter, den Bereich „F&E“ gleich direkt zu fördern und den Subventionsmechanismus klar und durchschaubar zu machen.

Vorsorglich weisen wir aber darauf hin, dass „steuern durch Steuern“ bislang immer zu Mitnahmeeffekten und vor allem zu großen Abgrenzungsschwierigkeiten führt. In diesem konkreten Falle dürfte es darum gehen, was noch „F&E“ ist und was nicht mehr, sowie ferner, welche Kosten diesem Bereich zuzuordnen sind.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Eigenthaler
Bundesvorsitzender